



Kompendium

Ökopunkte für Streuobstbewirtschafter – eine Anleitung für Baden-Württemberg

Stand: März 2021

Autorin: Sophia Philipp; Co-Autor: Ingo Seiter (<http://www.ingenieur-seiter.de>)

Kompodium

Ökopunkte für Streuobstbewirtschafter – eine Anleitung für Baden-Württemberg

des gemeinnützigen Vereins Hochstamm Deutschland e.V.

Inhalt

Inhalt.....	2
<i>In eigener Sache</i>	3
Was ist die Idee hinter den Ökopunkten?.....	4
Was ist ein Ökopunktekonto?.....	4
Wie viel ist ein Ökopunkt wert?.....	4
Wer kann ein Ökopunktekonto anlegen?.....	4
Warum sollte ich ein in ein Ökopunktekonto investieren?.....	5
Wie läuft das Ganze ab?.....	5
Welche Bestandteile muss der Antrag als Ökokontomaßnahme enthalten?.....	6
Welche Flächen eignen sich besonders zur Aufwertung?.....	7
Welche Maßnahmen sind geeignet?.....	7
Was wird nicht als Ökokontofläche anerkannt?.....	7
Welche Maßnahmen gibt es im Bereich Streuobst und darüber hinaus?.....	8
Bis wann muss ich die Maßnahme durchführen?.....	8
Kann ich die Maßnahme abrechen?.....	8
Wo werden Ökopunkte gehandelt?.....	9
Wer sind die Abnehmer?.....	9
Wie läuft der Handel von Ökokontopunkten ab?.....	9
Wer ist für die Pflege der Flächen zuständig?.....	9
Was ist die rechtliche Grundlage des Ökokontos?.....	9
Praxisbeispiel – Wie sieht ein Ökopunkteprojekt aus?.....	10
Wo finde ich weitere Informationen? Was sind die Quellen?.....	12



Einleitung

„Punkte sammeln“ geht nicht nur im Supermarkt. Auch auf der Streuobstwiese zählt jeder Baum – für die Arten- und Obstvielfalt, aber auch für den Geldbeutel der Streuobstwiesenbesitzer. Denn: Legen Bewirtschafter eine Streuobstwiese neu an oder bringen alte Bestände wieder in Schuss, bringt das Punkte. Die sogenannten Ökopunkte dienen als „Guthaben“ auf dem Konto der Natur und können von den Anlegern selbst verwendet oder verkauft werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie einen Überblick über das „Sparbuch der Natur“ und allerlei Informationen dazu, wie das Ökopunkteverfahren funktioniert – und evtl. eine willkommene Einkommensquelle für Ihr Streuobstvorhaben ist.

Hinweis: Das Ökopunkte-Verfahren läuft bundesweit. Allerdings setzen unterschiedliche Regionen und Bundesländer das System unterschiedlich um. Dieses Kompendium bezieht sich vorerst auf das Bundesland-Baden-Württemberg. Wir arbeiten daran die verschiedenen Versionen aus ganz Deutschland zusammenzutragen.

In eigener Sache.

Wir von Hochstamm Deutschland e.V. haben es uns zum Ziel gesetzt, den traditionellen Streuobstbau – sei es auf der Wiese, dem Acker oder entlang einer Allee – zu erhalten und weiterzuentwickeln. Genau, wie so viele Streuobstwiesenfans aus ganz Deutschland. Als gemeinnütziger Verein fördern wir den Austausch untereinander. Wir vernetzen, informieren und lernen voneinander.

Um zu zeigen, wie besonders die Tradition rund um den Streuobstbau ist, arbeiten wir daran, dass die Streuobstkultur in die Liste des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen wird. Streuobst ist vielfältig und das Engagement der ehren- und hauptamtlichen Streuobstakteure verdient eine breite Aufmerksamkeit.

Sie engagieren sich für Streuobstwiesen, kennen die Herausforderungen, aber auch die Faszination der wertvollen Bestände? Wir freuen uns über JEDE Form der Unterstützung, z.B. über die Weitergabe oder Bereitstellung von Informationen. Außerdem unterstützen Sie den Kulturerbeantrag über einen Eintrag auf unserer Homepage. Wir begrüßen Sie auch gerne als Mitglied in Hochstamm Deutschland e.V. und informieren Sie über aktuelle und interessante Themen rund um die Streuobstwiesen. Und natürlich freuen wir uns besonders über jede Spende zur direkten Unterstützung unserer Arbeit.

Alle Informationen auch jederzeit online unter <https://www.hochstamm-deutschland.de> oder auch bei Facebook und Instagram.

Herzlichen Dank – ganz besonders für Ihre Leidenschaft in Sachen Streuobst!

Martina Hörmann - Vorsitzende Hochstamm Deutschland e.V.



Ökopunkte für Streuobstbewirtschafter – eine Anleitung für Baden-Württemberg (BW)

Was ist die Idee hinter den Ökopunkten?

Ökopunkte als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt bzw. das Versiegeln von Flächen, z. B. beim Bau einer Straße, eines Hauses, einer Scheune etc.

Ablauf:

- Durch eine Umweltmaßnahme (z.B. Umwandeln von Acker in eine hochwertige Wiese oder die Reaktivierung einer alten verwilderten Streuobstwiese) werden Ökopunkte generiert
- Gutschrift von Ökopunkten
- Weiterverkauf der Punkte an den Vorhabenträger der ausgleichenden Maßnahme (z.B. Kommunen oder Unternehmen)
- Ersatz für gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsflächen bei Bauvorhaben

Wichtig: Der Maßnahmenträger muss NICHT selbst einen Eingriff in die Natur planen, um Ökopunkte zu generieren. Diese können ebenfalls angespart und wie oben beschrieben an einen Vorhabenträger verkauft werden.

Grundlage des Ökopunkte-Verfahrens ist die Ökopunkte-Verordnung des Landes vom 1. April 2011 (ÖKVO). Diese regelt alle Grundsätze zur Gestaltung der Maßnahmenfläche und -planung sowie des Antragsverfahrens.

Was ist ein Ökopunktekonto?

„Freiwilliges Sparbuch von Naturschutzmaßnahmen auf einem Naturschutzfachlichen Ökokonto für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft, z.B. Bauvorhaben.“

Auf dem sogenannten Ökopunktekonto werden Umwelt- oder Naturschutzmaßnahmen in Ökopunkte (= die Werteinheit) umgerechnet. Sie sind handelbar. Außerdem verzinsen sie sich ab Beginn der Umsetzung (Datum der Anzeige der Umsetzung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises (UNB) mit 3% pro Jahr, ohne Zinseszins auf 10 Jahre.

In BW gibt es zwei Ökopunktekonto-Arten: Das naturschutzrechtlichen Ökopunktekonto ist für alle Grundbesitzer offen. Es gilt für Vorhaben im Außenbereich. Die Träger des baurechtlichen Kontos sind die Kommunen.

Wie viel ist ein Ökopunkt wert?

Ein Ökopunkt gilt nur als Werteinheit. Der Wert kommt erst bei einer Verhandlung und anschließendem Verkauf zustande. Er unterscheidet sich je nach Region. Eine konkrete Übersicht oder Vorgaben gibt es bisher nicht. Je nach Verfügbarkeit, Lage, Kosten der Maßnahmen und Pflegearbeiten sind die Punkte mehr oder weniger wert (s. auch Kapitel „Praxisbeispiel – Wie sieht ein Ökopunkteprojekt aus?“)

Wer kann ein Ökopunktekonto anlegen?

Jeder, der geeignete Naturschutzmaßnahmen auf seinen Flächen durchführen will, also öffentliche Institutionen, z.B. Kommunen, Städte, Länder oder auch Unternehmen und Privatpersonen.



Warum sollte ich ein in ein Ökopunktekonto investieren?

ZUKÜNFTIGES BAUVORHABEN: Sie wissen bereits jetzt, dass auf Ihrem Betrieb/Unternehmen etc. in den nächsten Jahren ein Bauvorhaben ansteht?

- Vorteil: freiwillige und vorzeitige Investition in eine Ökopunktefläche: Flächenerwerb erfolgt ohne Zeitdruck (günstige Preise können abgewartet werden); eventuell beschleunigtes Bauvorhaben (da Ausgleichsfläche bereits vorhanden)

GEEIGNETE FLÄCHEN/VORHABEN: Sie haben Flächen, bei denen Sie mit dem Gedanken spielen, diese anders zu nutzen?

- Vorteil: Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial: Sie können Ökopunkte für eine Maßnahme, beispielsweise Pflanzung von Streuobstbäumen, eintragen lassen. Die Ökopunkte verzinsen sich jedes Jahr und können an einen Vorhabenträger verkauft werden.

Wie läuft das Ganze ab?

1. STEHT EINE BAUMAßNAHME AN?	
Ja	Nein
§ 15 des Bundesnaturschutzgesetzes schreibt bei Eingriffen in die Natur einen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle vor	Trotzdem ist es möglich, freiwillig auf ein Ökokonto einzuzahlen. Die Ökopunkte können bei zukünftigen eigenen Bauvorhaben genutzt oder an Vorhabenträger verkauft werden
2. SIND GEEIGNETE FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN VORHANDEN?	
Ja	Nein
	Suche nach geeigneten Flächen (Abstimmung mit Gemeinde, Pächter etc.)
3. SUCHE NACH GEEIGNETEN MAßNAHMEN	
4. ERSTELLUNG VON MAßNAHMENPLAN UND BEWERTUNGSENTWURF	
5. ANTRAGSTELLUNG BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE (UNB) (elektronische Formulare sind je nach Bundesland vorhanden; notwendige Dokumente sind mit einzureichen)	
6. PRÜFUNG DURCH UNB Ist der Bewertungsentwurf und die Maßnahmen rechtlich zulässig? Abstimmung mit weiteren Behörden ab (z.B. Landwirtschaftsbehörde)	
7. ZUSTIMMUNG DER UNB UND VERÖFFENTLICHUNG IM KOMPENSATIONSVERZEICHNIS ABTEILUNG ÖKOPUNKTE Dazu gehört auch die Veröffentlichung der Maßnahme auf der Internetseite des Stadt- oder Landkreises	



8. FLÄCHEN ANLEGEN Flächen anlegen: Wer legt die Flächen an und pflegt sie?	
Ich selbst Wichtig: Die Pflege ist auf 30 Jahre ausgewiesen	Andere Vorsicht: Rechtlich gesehen ist der Vorhabenträger (also der Käufer der Ökopunkte) für die Pflege auf 30 Jahre zuständig. Es gibt aber die Möglichkeit, Verträge mit Land- und Forstwirten abzuschließen.
Beachte: In beiden Fällen ist der Beginn der Umsetzung über ein elektronisches Formular anzuzeigen.	
9. ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES ENDZUSTANDS DURCH DIE UNB	
10. VERKAUF DER ÖKOPUNKTE Will ich die Ökopunkte verkaufen?	
Ja Verkauf über Agentur oder privat vorbehalten Anerkennung von UNB	Nein Beachte: Ökopunkte verzinsen sich jedes Jahr bis max. zum zehnten Jahr
11. BUCHUNG UNB bucht verkaufte Ökopunkte beim Verkäufer ab und ordnet sie der Maßnahme des Käufers zu.	

Welche Bestandteile muss der Antrag als Ökokontomaßnahme enthalten?

Der Maßnahmenträger reicht vor Umsetzung der Maßnahme einen Antrag bei der UNB ein. Dies erfolgt elektronisch und umfasst folgenden Inhalt:

- 🍎 Flurstückscharfe Karte mit der potenziellen Fläche
- 🍎 Beschreibung des Ausgangszustands und der vorgesehenen Aufwertungsmaßnahme durch einen Fachkundigen
- 🍎 Nachweis der Verfügbarkeit: Grundbucheintrag
- 🍎 Freiwillige Anlagen: Zuordnung zu einem konkreten Eingriffsvorhaben; Eignung für bestimmte Vogelarten und Lebensraumtypen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie



Welche Flächen eignen sich besonders zur Aufwertung?

Flächen,

- die als Grenzertragsstandorte gelten und bei der herkömmlichen Nutzung nicht in Frage kommen, z.B. sehr feucht oder trocken sind,
- mit geringen Nutzungskonflikten, also nicht im Interessensgebiet von Straßenbau und potenziellen Baugebieten liegen oder verpachtet sind,
- ohne hohen ökologischen Wert,
- die ein hohes Aufwertungspotenzial aufweisen.

Welche Maßnahmen sind geeignet?

- Maßnahme muss mind. eines der folgenden Schutzgüter aufwerten: Arten, Biotope, Wasser oder Boden
- Grundsätzlich muss die naturschutzfachliche Eignung der Maßnahme belegt werden.
- Maßnahmen müssen den Eigenarten des örtlichen Naturraums entsprechen.
- Die Maßnahmen müssen eine Mindestgröße besitzen.

Was wird nicht als Öko- kontofläche anerkannt?

Flächen, die

- bereits eine vorhandene Maßnahme vorweisen, z.B. bestehende Streuobstwiesen. Allerdings ist eine Nachpflanzung möglich,
- lediglich der guten fachlichen Praxis entsprechen,
- kleiner sind als 2.000 m² oder weniger als 10.000 Ökopunkte in ihrer Aufwertung ausmachen,
- in einer vertraglichen Beziehung mit der Verwaltung stehen, z.B. Landschaftspflegeverträge,
- in einem anderen Naturraum liegen, werden bei der Kompensation eines Eingriffes nicht anerkannt. Sie müssen zwingend im gleichen Naturraum liegen. Baden-Württemberg ist beispielsweise in 11 Räume eingeteilt

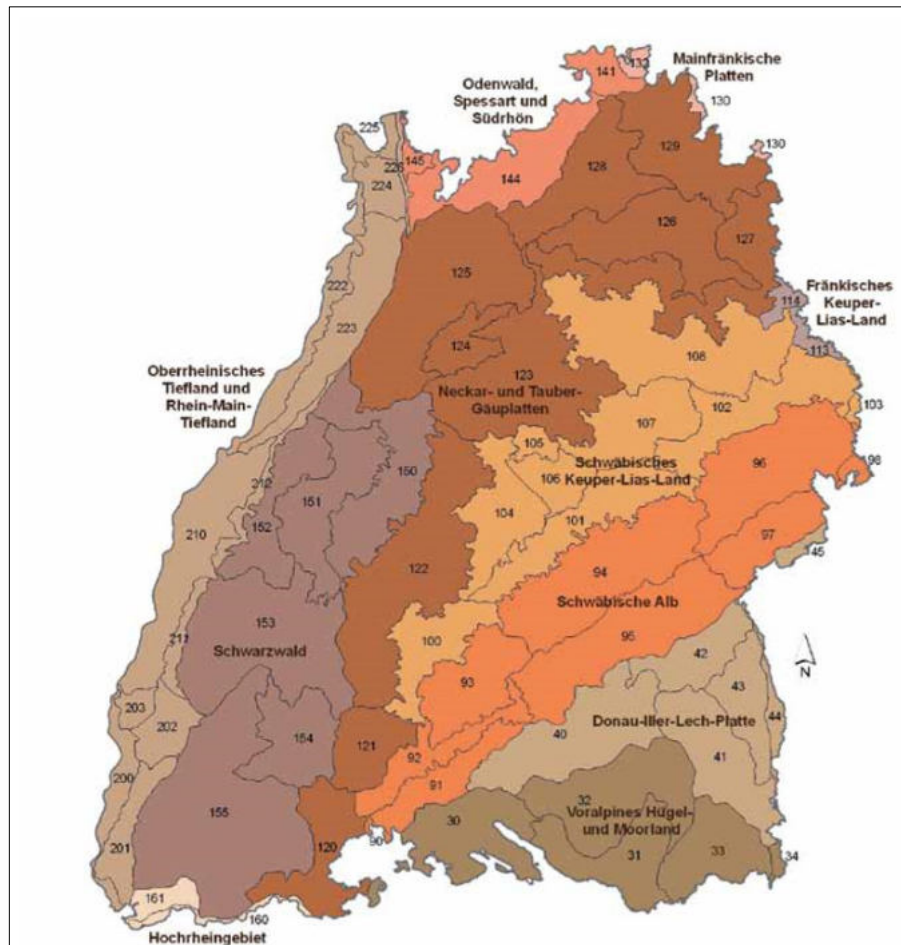


Abbildung: Ausgleichsflächen für Eingriffe müssen im gleichen Naturraum liegen (Naturräume Baden-Württembergs, Quelle: LUBW).



Welche Maßnahmen gibt es im Bereich Streuobst und darüber hinaus?

Streuobst:

- 🍎 Neuanlage von Streuobstbeständen: Hochstämme alter und regionaler Sorten (ab 180 cm) im Abstand 10m X 10m; Standort der Sorten muss für Sortensicherung kartiert werden.
- 🍎 Neuanlage von Streuobstalleen: Starkwachsende Hochstämme alter und regionaler Sorten (ab 180 cm), die mit wenig Schnitt auskommen im Abstand von 5m
- 🍎 Bestandsergänzung: Nachpflanzen bis zu 70 Bäume/Hektar
- 🍎 Bestandsumbau dichter Bestände: Entnahme von Bäumen
- 🍎 Baumrevitalisierung: Pflege und Schnitt verwaarloster oder abgängiger Bäume
- 🍎 Entbuschung des Unterwuchses
- 🍎 Extensivierung des Unterwuchses: z.B. reduzierte Düngung oder Tierbesatz

Alle möglichen Maßnahmen sind mit Ausgangs- und Endzustand, inklusive möglicher Kosten vom Regierungspräsidium Stuttgart genauestens beschrieben .

Link: https://lev-ludwigsburg.de/wp-content/uploads/2017/01/Leitfaden_Aufwertung_Streuobst_kommunales-Oekokonto.pdf

Weitere mögliche Maßnahmen:

- 🍎 Pflanzung von Baumgruppen,
- 🍎 Renaturierung von Flüssen (z.B. Fischtreppe),
- 🍎 Rückbau von Gebäuden und Wegen bzw. Entsiegelung,
- 🍎 Wildbrücken etc.

Bis wann muss ich die Maßnahme durchführen?

Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erlischt nach fünf Jahren. Danach werden keine Ökopunkte mehr für die Maßnahme gebucht.

Kann ich die Maßnahme abbrechen?

Ja, solange es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt. Der Antragsteller kann jederzeit die Löschung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragen.

Eine Änderung der Maßnahme ist nur nach Zustimmung der UNB möglich.



Wo werden Ökopunkte gehandelt?

- Flächenagenturen (z.B. Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH): Anbieter können dort ein Benutzerkonto einrichten
- Private Verhandlungen, z. B. auch Angebote auf Ebay


	Kompensationsmaßnahme, Ausgleichsfläche 4000qm, Ökopunkte, LK ROW	14.175 €
		27446
	Biete Kompensationsmaßnahme / Gemarkung 27446 Anderlingen, LK ROW Bereitstellung und...	Selsingen

Abbildung: Auch auf Ebay werden Ökopunkte angeboten. Hier ein Beispiel (Quelle: Ebay)

Wer sind die Abnehmer?

Vorhabenträger, z.B.

- Land (einer der größten),
- Bund,
- Private oder unternehmerische Bauträger.

Wie läuft der Handel von Ökokontopunkten ab?

Für den Ökopunkte- und Flächenbesitzer gibt es zwei Möglichkeiten, die durchgeführte Maßnahme zu verkaufen:

- Verkauf des Grundstücks: Damit gehen alle Rechte und Pflichten (z.B. zur Pflege) an den Käufer über
- Verkauf der Ökopunkte und Behalten der Fläche: Der Verkäufer kann alle Punkte oder nur ein Teil davon verkaufen. Der Käufer nutzt diese zur Kompensation. Die Fläche bleibt beim Verkäufer und damit auch die Pflicht zur Pflege.

Wer ist für die Pflege der Flächen zuständig?

Der Vorhabenträger (Verursacher eines Eingriffs) verantwortet die Pflege der Ökokonto-Maßnahmen. In der Praxis überträgt er diese Pflicht meist vertraglich beim Kauf der Punkte auf den Maßnahmenenträger (Flächeneigentümer). Dieser wiederum kann die Fläche selbst bewirtschaften oder Verträge mit Dienstleistern (z.B. Land- und Forstwirten, Ingenieurbüros etc.) abschließen. Die Pflege ist meist für 30 Jahre vorgeschrieben.

Was ist die rechtliche Grundlage des Ökokontos?

- § 16 des Bundesnaturschutzgesetz (BSchNatG): https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_16.html
- § 1a und 200a des Baugesetzbuches (BauG)
- ÖKVO: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96koKV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>



Praxisbeispiel – Wie sieht ein Ökopunkteprojekt aus?

Ein Praxisbeispiel aus Baden-Württemberg zeigt, wie ein Ökopunktevorhaben konkret aussehen kann:

FLÄCHE: 36.750 m² Streuobstwiesen auf verschiedenen Flurstücken im Besitz einer Grundstücksgemeinschaft, die ein Schäfer beweidet. Die dortigen Bäume wurden seit über 20 Jahren nicht mehr geschnitten, viele davon sind extrem mit Misteln befallen. Außerdem ist der Bestand lückenhaft.

BETEILIGTE: Vertreter der Grundstücksgemeinschaft, Beweider, Ingenieurbüro, Umweltamt, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

MAßNAHMENKATALOG: Die Entwicklung der Flächen orientiert sich am Streuobstleitbild Baden-Württembergs¹. Insgesamt führte ein Ingenieurbüro auf Betreiben der dortigen Gemeinde und der Grundstücksgemeinschaft sechs Einzelmaßnahmen durch. Dazu gehörten die Revitalisierung des Altbestandes, Neupflanzungen und eine Bestandsergänzung. Zusätzlich wurden für das Niederwild sowie für die Insekten- und Vogelwelt Totholzhaufen sowie Hecken angelegt und Nistkästen bzw. Nisthilfen aufgehängt sowie Ansitzwarten für Greifvögel aufgestellt.

VORGEHEN: Alle Maßnahmen wurden im Vorfeld mit dem Besitzer der Flächen, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Beweider in mehreren Begehungen abgesprochen und festgelegt. Ein Ingenieurbüro übernahm die Planung der Maßnahmen. Nach einem abschließenden Abstimmungsgespräch mit dem Besitzer der Flächen wurden alle vorgeschlagenen Maßnahmen festgelegt, die Ökopunkte berechnet und der Erläuterungsbericht sowie die dazugehörigen Übersichtskarten fertiggestellt. Die Unterlagen wurden bei der LUBW eingereicht, und ein naturschutzfachliches Ökokonto eröffnet. Das Konto betreut das Ingenieurbüro. Dieses führte nach der endgültigen Genehmigung der Unterlagen auch die Maßnahmen aus.



Abbildung: Vor dem Ökopunkteprojekt: Die Mistel hat die Streuobstbäume extrem befallen (Quelle: Ingenieurbüro Seiter).

¹ <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Streuobstkonzeption.pdf>





Abbildung: Nach dem Ökopunkteprojekt: Die Bäume sind geschnitten und von Misteln befreit (Quelle: Ingenieurbüro Seiter).

KOSTEN:

Maßnahme	Kosten
Bekämpfung von Misteln	13.100,00
Revitalisierung des Altbestands	8347,20
Neupflanzung von Streuobstbäumen	10.881,69
Neuanlage von Hecken	9.869,86
Anlage von Totholzhaufen	285,65
Pflege und Vergrößerung eines Feldgehölzes	711,04
GESAMTKOSTEN DER MAßNAHMEN	43.195,44
Eintragung der Ökopunkte bei der LUBW	2.705,97
Pflegekosten (auf 20 Jahre gerechnet)	34.000,00
GESAMTKOSTEN ÖKOPUNKTEPROJEKT	79.901,41

Durch die Maßnahmen wurden insgesamt 137.835 Ökopunkte generiert. Die Gesamtkosten entsprechen damit Kosten pro Ökopunkt von 0,58 €. Aktuell² werden Ökopunkte in der Region zwischen 0,60 € und 1,10 € pro Punkt gehandelt. Somit kann der Besitzer der Flächen seine Punkte gewinnbringend verkaufen und seine Investition in die Landschaftspflege amortisieren.

² Stand: Februar 2021.



Wichtig: Ökopunkte im Streuobstbereich sind oftmals sehr kostenintensiv, im aktuellen Fall wird der Unterwuchs von einer Schäferei beweidet, so dass für die Pflege des Unterwuchses keine zusätzlichen, zukünftigen Kosten anfallen und sich die Nachfolgepflegekosten im Rahmen halten.

Quelle: Ingenieurbüro für Wasserbau / Holzbau und Projektmanagement Ingo Seiter; Stufenweg 3; 73663 Berglen – Birkenweißbuch

Wo finde ich weitere Informationen? Was sind die Quellen?

- Flächenagentur BW: <https://www.flaechenagentur-bw.de/oekopunkte/>
- Landesrecht BW (ÖKVO): <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96koKV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/ingriffsregelung-oekokonto>
- Hier gibt es auch eine Übersicht über die Eingriffskompensationen in Baden-Württemberg, in den einzelnen Landkreisen, als öffentlich einsehbares Verzeichnis: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/oeffentlich-einsehbares-verzeichnis-ingriffskompensation>
- Landtag BW: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5316_D.pdf

